

42. Welche Bedeutung hat es, wenn der Pächter zu Gunsten einer ihm Dünger liefernden Firma dem Verpächter gegenüber auf sein Fruchtziehungsrecht für einen bestimmten Teil des Pachtlandes verzichtet? Schließt § 956 Abs. 1 Satz 2 BGB. aus, daß durch eine

**Vereinbarung über die schuldrechtliche Grundlage des Aneignungsrechts an den Früchten eine Änderung des durch Satz 1 das. begründeten rechtlichen Zustandes eintritt?**

WGB. §§ 953 flg.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 11. November 1932 i. S. P.-M. AG. (Kl.) w. N. als Verwalter im Konkurse über das Vermögen der Witwe G. (Bekl.). VII 143/32.

I. Landgericht Neustrelitz.

II. Oberlandesgericht Rostod.

Die Witwe G., über deren Vermögen am 12. November 1930 das Konkursverfahren eröffnet worden ist, hatte vom Freistaat Mecklenburg-Strelitz eine Domäne gepachtet. Die Firma Sch. & H. hatte ihr im Frühjahr 1930 auf Kredit künstlichen Dünger geliefert, den sie selbst von der Klägerin bezogen hatte. Im Zusammenhang mit dieser Düngertilieferung sind drei Abmachungen zustande gekommen:

1. Am 15. März 1930 hat Frau G. dem Mecklenburg-Strelitzschen Finanzministerium die schriftliche Erklärung abgegeben, daß sie „zu Gunsten der verpächterischen Behörde“ auf den Eigentumserwerb an den im laufenden Jahr auf dem Schlage Nr. 3 links vom Wege nach F. in Größe von 63 ha zu erntenden Früchten verzichte, daß diese Ernte getrennt von der übrigen Ernte einzubringen und aufzubewahren sei, und daß sie damit einverstanden sei, daß die „verpächterische Behörde“ der den Dünger liefernden Firma gestatte, sich für ihre Kaufpreisforderung aus dem ihrem (der G.) Fruchtziehungsrecht entzogenen Schlage zu befriedigen.

2. Am 18. März 1930 hat die Firma Sch. & H. der Klägerin gegenüber unter schriftlicher Zustimmung von Frau G. die schriftliche Erklärung abgegeben, daß sie der Klägerin aus Lieferung von Düngemitteln 12500 RM. schulde und ihr zur Sicherung dieser Forderung die Ansprüche gegen Frau G. in gleicher Höhe abtrete, welche ihr auf Grund des vorerwähnten Abkommens vom 15. März 1930 zuständen.

3. Am 27. März 1930 traf die Firma Sch. & H. mit dem Mecklenburg-Strelitzschen Finanzministerium ein Abkommen, in dem besonders folgende Bestimmungen enthalten waren: „die verpächterische Behörde“ werde auf Antrag der den Dünger liefernden Firma Sch. & H. Frau G. veranlassen, auf das ihr pachtvertraglich zustehende Fruchtziehungsrecht an einem Teil der von ihr bestellten

Schläge „zu Gunsten der verpächterischen Behörde zu verzichten“ (§ 2); diese erkläre ihr Einverständnis damit, daß sich die Firma Sch. & H. aus der Ernte, die auf Grund des vorstehenden Verzichts der Frau G. der „verpächterischen Behörde“ zustehende, bis zur Höhe ihrer Forderungen aus der Düngertlieferung befriedige, sei es vor oder nach der Aberntung; falls von Dritten in diese Ernte vollstreckt werde, ermächtige die „verpächterische Behörde“ die Firma Sch. & H., die der ersteren zustehenden Widerspruchsrechte in eigenem Namen gerichtlich geltend zu machen (§ 3); das in § 3 der Lieferfirma eingeräumte Recht der Befriedigung aus der dem Fruchtziehungsrecht der Frau G. entzogenen Ernte erlösche mit dem 1. Dezember 1930, soweit die Firma ihre Kaufpreisforderung für den gelieferten Dünger nicht bis dahin mit Klage anhängig gemacht habe (§ 5).

Die Klägerin behauptet, daß ihr auf Grund jener Abmachungen das Eigentum an den im Jahre 1930 von dem Schlage 3 geernteten und getrennt in einer Scheune gelagerten Mengen von Hafer und Roggen zustehende. Sie beantragt, festzustellen, daß sie das Recht habe, dieses Getreide aus der Konkursmasse auszufordern, hilfsweise daraus abgeforderte Befriedigung zu verlangen.

Das Landgericht hat festgestellt, daß die Klägerin das Recht habe, aus den im Jahre 1930 auf dem Schlage 3 geernteten Feldfrüchten abgeforderte Befriedigung zu verlangen. Das Oberlandesgericht hat dagegen die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen worden.

#### Aus den Gründen:

Die drei Abmachungen vom März 1930 stehen nach der Behauptung der Klägerin und offenbar auch nach der Annahme des Berufungsgerichts in engem Zusammenhang miteinander. Diejenigen vom 15. und 27. März 1930 zwischen dem Mecklenburg-Strelitzschen Finanzministerium und Frau G. einerseits, dem ersteren und der Firma Sch. & H. andererseits wurden ersichtlich beruht in Bezug aufeinander abgeschlossen, wobei es unerheblich ist, daß im Abkommen vom 27. März — wohl infolge Benutzung eines Vorbruchs — von einem erst noch herbeizuführenden Verzicht der Pächterin auf das Fruchtziehungsrecht an bestimmten Schlägen die Rede ist, während der Verzicht tatsächlich schon im ersten Abkommen ausgesprochen war. Im Zusammenhang damit ist es auch durchaus

naheliegend und wird anscheinend vom Berufungsgericht zu Gunsten der Klägerin ebenfalls angenommen, daß sich die zwischen den beiden Abmachungen am 18. März 1930 erfolgte Abtretung von Ansprüchen der Firma Sch. & H. an die Klägerin auch auf die damals bereits ins Auge gefaßte, wenn auch erst später schriftlich niedergelegte Abmachung vom 27. März 1930 bezog, sodaß also auch die aus dieser sich ergebenden Ansprüche — wie mit rechtlicher Wirksamkeit geschehen konnte — mitabgetreten worden sind.

1. Die Klägerin macht nun geltend, mit den drei Abkommen hätten alle Beteiligten gewollt, daß die im Jahre 1930 zu erntenden Früchte des Schläges 3 mit der Überntung Eigentum der Firma Sch. & H. und infolge der Abtretung Eigentum der Klägerin hätten sein sollen. Inwiefern eine solche Willenseinigung aller Beteiligten diese Rechtsfolge hätte hervorbringen können, ob insbesondere die Klägerin nicht doch, entgegen den Ausführungen des Berufungsgerichts, mittels eines vorweggenommenen Besitzkonstituts oder einer Abtretung des Herausgabebanspruchs zwar nicht durch die Überntung, aber doch durch eine zeitlich mit der Überntung zusammenfallende Besitzergreifung der Pächterin für sie Eigentümerin der Früchte hätte werden können, kann unerörtert bleiben. Denn nach der tatsächlichen Feststellung des Berufungsurteils ist der Wille der Beteiligten nicht dahin gegangen. Vielmehr hat man danach nur gewollt, daß der Lieferfirma (wobei die Firma Sch. & H. und die Klägerin unbedenklich gleichzustellen sind) gestattet werde, sich aus der Ernte 1930 vom Schlage 3 wegen ihrer Forderung für gelieferten Dünger zu befriedigen. Diese Auslegung der drei Abmachungen ist nicht nur möglich, sondern entspricht ihnen, wenngleich nicht alle Bestimmungen der Abkommen vom 15. und 27. März 1930 völlig eindeutig sind, jedenfalls mehr, als wenn man den Abmachungen den Willen einer Eigentumsübertragung auf die Lieferfirma entnehmen wollte.

Der Wille, der Lieferfirma die Befriedigung aus der Ernte des Jahres 1930 vom Schlage 3 zu ermöglichen, ist nun rechtlich so verwirklicht worden, daß die Pächterin der verpachtenden Behörde gegenüber zu deren Gunsten (also in Wahrheit zu Gunsten des Mecklenburg-Strelitzschen Staates) auf ihr Fruchtziehungsrecht oder ihren Eigentumserwerb (in den Urkunden werden beide Ausdrücke gebraucht) hinsichtlich der erwähnten Ernte verzichtete und die ver-

pachtende Behörde sich mit der Befriedigung der Lieferfirma aus dieser Ernte, sei es vor oder nach der Aberntung, einverstanden erklärte, ihr, wie es in § 4 der Urkunde vom 27. März 1930 heißt, diese Ernte zur Vollstreckung freigab und sie auch ermächtigte, die der verpachtenden Behörde zustehenden Widerspruchsrechte in eigenem Namen geltend zu machen. Indem die Pächterin auf ihr Fruchtziehungsrecht und damit auf ihren an sich nach § 956 Abs. 1 Satz 1 BGB. mit der Trennung (der Aberntung) eintretenden Eigentumswerb an den betreffenden Feldfrüchten zu Gunsten der verpachtenden Behörde verzichtete, behielt der Mecklenburg-Strelitzsche Staat das Eigentum an diesen Früchten, das er vor der Aberntung infolge seines Eigentums am Grundstück hatte, auch nach der Aberntung. Es handelt sich nicht um eine teilweise Aufhebung des Pachtvertrags, der vielmehr auch wegen des Schlages 3 namentlich für die Verpflichtung der Pächterin zur landwirtschaftlichen Bestellung und zur Pachtzinszahlung fortbestand, sondern um den Verzicht auf eine einzelne der Pächterin auf Grund des Pachtvertrags zustehende Befugnis, eben auf das Recht der Fruchtziehung von einem bestimmten Teile des Pachtlandes. Das war insbesondere — entgegen einem in der Revisionsverhandlung vom Beklagten geäußerten Zweifel — auch trotz des § 956 Abs. 1 Satz 2 BGB. rechtlich möglich. Denn dort wird nur der einseitige Widerruf des zur Gestattung der Aneignung verpflichteten Grundeigentümers gegenüber dem anderen, der sich in dem ihm überlassenen Besitz des Grundstücks befindet, also insbesondere der einseitige Widerruf des Verpächters gegenüber dem Pächter ausgeschlossen und ihm die Wirkung ver sagt, die sich als unmittelbare dingliche Wirkung darstellen würde. Das hindert aber nicht, eine Vereinbarung über die schuldrechtliche Grundlage für das Aneignungsrecht, namentlich die vertragsmäßige Abänderung eines Pachtvertrags, die in das dingliche Recht nur mittelbar eingreift, für zulässig anzusehen, und zwar nicht nur eine solche, die sich auf die teilweise Aufhebung des Pachtvertrags bezieht, sondern auch eine weniger weitgehende Abänderung des Vertragsverhältnisses. Das ihm hiernach zustehende Eigentumsrecht an den Feldfrüchten des Schlages 3 wollte aber der Mecklenburg-Strelitzsche Staat — das ist die rechtliche Bedeutung der weiteren Ermächtigungen, wie sie sich nach der zutreffenden Ansicht des Berufungsgerichts aus den Urkunden ergibt — nicht geltend machen gegenüber Veranstellungen

der Lieferfirma, sich wegen ihrer Forderung für den gelieferten Dünger aus diesen Früchten zu befriedigen. Er wollte gegenüber einer Zwangsvollstreckung der Lieferfirma auf Grund eines von ihr gegen die Pächterin erwirkten Schuldtitels, sei es eine Pfändung der Früchte vom Schlage 3 auf dem Halm nach § 810 ZPO., sei es eine Pfändung des dort abgeernteten Getreides, keine Widerspruchsklage nach § 771 ZPO. auf Grund seines Eigentums erheben noch auch gegen die freihändige Lieferung dieser Früchte an die Lieferfirma zum Zweck ihrer Befriedigung — was schon in der Urkunde vom 15. März 1930 als möglich vorgesehen war — etwas unter Berufung auf sein Eigentum einwenden, insbesondere dieses Getreide nicht etwa mit der Eigentumsklage wieder herausverlangen. Auch sollte die Lieferfirma, zur Verstärkung ihrer Befriedigungsmöglichkeiten, gegenüber Vollstreckungen Dritter ermächtigt sein, Widerspruchsklage im eigenen Namen auf Grund des Eigentumsrechts des Mecklenburg-Strelitzschen Staates zu erheben. Alles dies gewährte aber der Lieferfirma und damit der Klägerin kein eigenes dingliches Recht an dem vom Schlage 3 abgeernteten Getreide und damit kein Aussonderungs- oder Absonderungsrecht, solange sie nicht auf Grund der schuldrechtlichen Gestattung der verpachtenden Behörde (und damit des Staatsfiskus), sei es durch Vollstreckung, sei es durch Überweisung infolge Einigung, ein dingliches Recht erwarb; in dieser Beziehung kommt jedoch irgendeine Rechtsabhandlung vor der Konkursöffnung im November 1930 nicht in Betracht. Auch ein eigenes persönliches, einen Herausgabeanspruch begründendes Recht, das zur Aussonderung berechtigen könnte (vgl. Mönzel RD. 4. Aufl. § 43 Urn. 5 vor a und unter b), stand der Klägerin gegen die Pächterin keinesfalls zu.

2. Die Klägerin kann aber einen Aussonderungs- oder Absonderungsanspruch auch nicht auf die Bestimmung in § 3 Abs. 2 des Abkommens vom 27. März 1930 unter dem Gesichtspunkt der Geltendmachung eines Widerspruchsrechts des Mecklenburg-Strelitzschen Staates im eigenen Namen stützen. Es ist schon zweifelhaft, ob die dort gefetzte Bedingung: „falls von Dritten in diese Ernte vollstreckt wird“ auch auf den Fall der Konkursöffnung über das Vermögen der Pächterin bezogen werden kann. Jedenfalls schlägt aber dagegen, wie auch das Berufungsgericht angenommen hat, die Bestimmung in § 5 dieses Vertrags durch. Nicht haltbar ist das Vor-

bringen der Revision hierzu, daß der Beklagte damit unzulässigerweise eine Einrede aus dem Recht eines Dritten vorbringe. Die Klägerin muß ihre Berechtigung für den mit der Klage geltend gemachten Anspruch dartun, und wenn sie sich dabei auf ein Abkommen ihrer Zedentin mit einem Dritten stützt, so muß sie sich auch darauf verweisen lassen, daß nach demselben Abkommen dem Recht ihrer Rechtsvorgängerin Beschränkungen entgegenstehen, insbesondere daß für deren Berechtigung eine auflösende Bedingung gesetzt worden ist. Die in § 5 des Abkommens enthaltene Bestimmung über Erlöschen des der Lieferfirma in § 3 eingeräumten Rechts der Befriedigung, wenn sie nicht bis zum 1. Dezember 1930 ihre Forderungen aus der Düngelieferung gegen die Pächterin mit Klage auf Kaufpreiszahlung anhängig gemacht habe, ist aber auch bei der vorliegenden besonderen Sachgestaltung für anwendbar anzusehen, wo es vor dem 1. Dezember 1930, nämlich am 12. November 1930, zur Konkursöffnung über das Vermögen der Pächterin gekommen ist. Denn das der Klägerin zustehende Recht war, wie bargelegt, weder ein Aussonderungs- noch ein Absonderungsrecht, sondern es blieb ein persönliches Recht auf Kaufpreiszahlung gegen die Pächterin, das nur durch eine persönliche Verpflichtung des Mecklenburg-Strelitzschen Staates eine bessere Aussicht auf Befriedigung bekommen hatte. Dann trat aber im Sinne jenes § 5 mit der Konkursöffnung als Bedingung für das Fortbestehen des Rechts der Befriedigung an die Stelle der Einklagung der Kaufpreisforderung deren Anmeldung zur Konkursstabelle. Da die Klägerin bis zum 1. Dezember 1930 die Anmeldung nicht vorgenommen hat, so ist ihr Recht der Befriedigung nach § 3 und damit auch die nur zur Verstärkung dieses Rechts dienende Berechtigung, das Widerspruchsrecht des Staates im eigenen Namen geltend zu machen, mit dem 1. Dezember 1930 weggefallen.

Der auf der Geltendmachung eines Aussonderungs- oder Absonderungsrechts beruhende Klageanspruch läßt sich daher aus den Abmachungen vom März 1930 nicht herleiten. . .